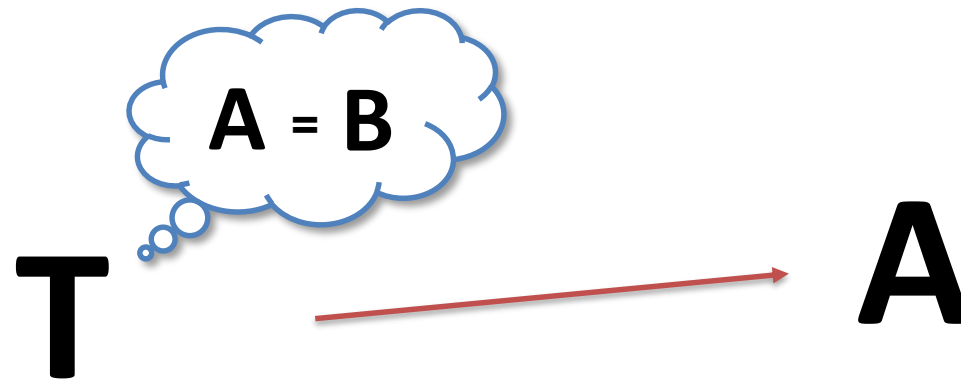


## Error in persona (Irrtum über Person)

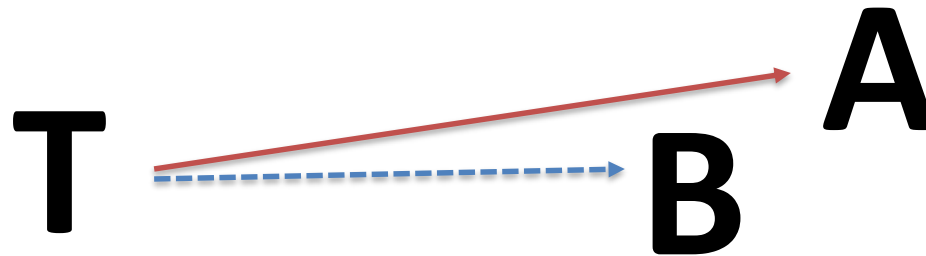
Täter individualisiert als Ziel seiner Tat ein konkretes Handlungsobjekt, der Erfolg tritt auch tatsächlich beim anvisierten Objekt ein, dieses besitzt aber eine andere Identität als der Täter dachte.



- Einhellige Ansicht: Vorsatz hinsichtlich A bleibt unberührt.  
**Arg:** bei Gleichwertigkeit der Objekte bleibt der Vorsatz unberührt. Täter will die Person, die er konkret vor sich hat, töten und tut dies auch; Vorsatz muss sich nur auf das gesetzl. Tatbestandsmerkmal „Mensch“ beziehen; Fehlvorstellung über Identität des Opfers bleibt ein unbeachtlicher Motivirrtum.

## Aberratio ictus (Fehlgehen der Tat)

Täter individualisiert als Ziel seiner Tat ein konkretes Handlungsobjekt, die Tat geht aber fehl, sodass der Erfolg nicht beim anvisierten Objekt eintritt, sondern versehentlich bei einem anderen gleichwertigen Objekt.



- Gleichwertigkeitstheorie: § 212 hinsichtlich A und §§ 212, 22, 23 I hinsichtlich B  
**Arg.:** Vorsatz muss sich nur auf Gattungsmerkmal, nicht auf eine bestimmte Person erstrecken; Vermeidung Strafbarkeitslücken
- Konkretisierungstheorie (h.M.): § 212, 22, 23 I hinsichtlich B und § 222 hins. A  
**Arg.:** Vorsatz muss sich auf konkrete Wirklichkeit, nicht abstrakt auf Tatbestandsmerkmal beziehen; Vorsatz war konkretisiert bei Begehung der Tat